



FÖRDERKREIS HOCHZEITSTURM E.V.

Aktuelle Gebühren des Standesamtes (Stand 06.2016)

1. Anmeldung der Eheschließung / Ehefähigkeitszeugnis / Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§§ 13, 17 und 19 PStG):

- | | |
|--|------------|
| a. wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 40,00 Euro |
| b. wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 60,00 Euro |
| c. Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer | 40,00 Euro |

2. Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§§ 29 Abs. 2 und 30 PStV):

- | | |
|--|------------|
| a. wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 20,00 Euro |
| b. wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 30,00 Euro |

3. Vornahme der Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft... (§ 14 PStG):

... in den Amtsräumen:

- | | |
|---|------------|
| a. während der allgemeinen Öffnungszeiten | 40,00 Euro |
| b. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | 60,00 Euro |

... außerhalb der Amtsräume:

- | | |
|---|------------|
| a. während der allgemeinen Öffnungszeiten | 60,00 Euro |
| b. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | 90,00 Euro |

4. Beurkundung

- | | |
|--|------------|
| a. Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs.2 Satz 2 PStG) | 30,00 Euro |
| b. einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs.1 PStG) | 80,00 Euro |
| c. einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs.2 PStG) | 80,00 Euro |
| d. einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs.1 PStG) | 80,00 Euro |
| e. einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland (§ 36 Abs.1 PStG) | 40,00 Euro |

Alle Informationen als Download auf unserer Homepage www.hochzeitsturm-darmstadt.eu





FÖRDERKREIS HOCHZEITSTURM E.V.

5. Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung

a. zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs.1 PStG) oder Lebenspartner/innen (§ 42 Abs.1 PStG)	20,00 Euro
b. zur Namensangleichung (§ 43 Abs.1 PStG)	20,00 Euro
c. zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs.1 und 2 PStG)	30,00 Euro
d. zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs.1 PStG)	20,00 Euro
e. Bescheinigung über Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)	10,00 Euro

6. Personenstandsurkunden - Ausstellung von Personenstandsurkunden / beglaubigte Abschriften bzw. Ausdrücke aus Registern

a. Eheurkunde (deutsch/international) / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Eheregister	10,00 Euro
b. Lebenspartnerschaftsurkunde / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister	10,00 Euro
c. Geburtsurkunde (deutsch/international) / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Geburtsregister	10,00 Euro
d. Sterbeurkunde (deutsch/international) / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Sterberegister	10,00 Euro
e. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10,00 Euro
f. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde (bei gleichzeitiger Beantragung)	5,00 Euro

7. Nutzungspauschale Hochzeitsturm Darmstadt

a. Nutzung des Hochzeitsturms für Eheschließung/Begründung Lebenspartnerschaft	170,00 Euro
---	-------------

Gesetzliche Grundlagen für die Gebühren des Standesamtes

Personenstandsgesetz (PStG),
Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) und
Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes
vom 13. November 2008 (Beschluss vom 19. November 2008)

Alle Informationen als Download auf unserer Homepage www.hochzeitsturm-darmstadt.eu

